

12.05.23**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten
COM(2023) 98 final; Ratsdok. 6896/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene den im Vorschlag vorgesehenen Zeitraum der Verfügbarkeit digitaler Etiketten von fünf Jahren auf jedenfalls sieben Jahre zu verlängern. Damit soll ein Gleichlauf mit den nationalen Aufzeichnungspflichten des Endverbrauchers nach den Vorschriften zur Düngung und Stoffstrombilanz (Zeitraum sieben Jahre) hergestellt werden.
2. Gemäß neu eingefügtem Artikel 11b Nummer 3 Buchstabe e soll das digitale Etikett für fünf Jahre online verfügbar sein; diese Regelung soll auch im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung gelten.

Eine juristische Person ist nach einer Löschung nicht weiter existent und kann somit nicht mit Pflichten versehen werden. Die Ahndung eines Verstoßes wäre in jedem Fall nicht möglich. Diese Regelung ist aus diesem Grund zu hinterfragen.

Sinnhaft wäre, wenn die digitale Kennzeichnung in einem von der Kommission vorgegebenen Format auf einem Server der Kommission für einen definierten Mindestzeitraum vorgehalten würde. Einer Manipulation und Datenmissbrauch könnte hierdurch ebenfalls vorgebeugt werden.